

04.07.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/163

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Erneuerung der Beleuchtung an der Weinbergstraße in Empede/Aufwandsspaltung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	24.08.2017 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	18.09.2017 -							
Verwaltungsausschuss	25.09.2017 -							
Rat	19.10.2017 -							

Beschlussvorschlag

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Weinbergstraße im Stadtteil Empede werden die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die durch diese Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben, gemäß § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. im Wege der Aufwandsspaltung zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

Anlass und Ziele

Die Beleuchtung an der Weinbergstraße wurde im Jahre 2012 erneuert, um den außerhalb der geschlossenen Ortschaft lebenden Bewohnern einen sicheren von-Haus-zu-Haus-Verkehr und Friedhofsbesuch zu ermöglichen. Die Gemeinde erfüllt damit eine ihr obliegende Aufgabe im Sinne des Beitragrechts.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2013/2017		
Produkt/Investitionsnummer: 5450660004		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	2.280,02 EUR (2017)	EUR
Aufwand/Auszahlung	7.600,08 EUR (2013)	EUR
Saldo	5.320,06 EUR	EUR

Begründung

Außerhalb der geschlossenen Ortschaft befinden sich an der Weinbergstraße noch 10 bebaute Grundstücke sowie eine Kapelle und ein Friedhof; beides wird auch von den Bewohnern des Stadtteils Himmelreich genutzt. Auf einer Länge von ca. 300 m wurden an der Weinbergstraße außerhalb der geschlossenen Ortschaft die dort stehenden und abgängigen Straßenlampen mit Holzmasten gegen zeitgemäße Straßenleuchten ausgetauscht (Erneuerung). Gleichzeitig wurde die Freileitung demontiert und dafür ein Erdkabel verlegt (Verbesserung). Bei den

durchgeführten Arbeiten handelt es sich um beitragsfähige Maßnahmen im Sinne der §§ 1 ff der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. Wird nur eine Teileinrichtung einer Straße erneuert und/oder verbessert – in diesem Fall die Beleuchtung -, ist ein Aufwandsspaltungsbeschluss erforderlich, erst mit dem Beschluss entstehen die sachlichen Beitragspflichten.

Der jetzt erneuerte und verbesserte Bereich der Weinbergstraße, der außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt, wird als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft. Umlagefähig sind 30 % der beitragsfähigen Kosten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. bleibt finanziell handlungsfähig.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erzielt durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Einnahmen.

So geht es weiter

Erhebung und Festsetzung der Beiträge.

Fachdienst 66 - Tiefbau -